

Geschäftsordnung des Vorstandes des Sportvereins Kleinmünster e.V.

§ 1

Geltungsbereich-Öffentlichkeit

1. Der Vorstand des Sportvereins Kleinmünster e. V.“ erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagesgeschäft diese Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlung ist in der Satzung geregelt.
3. Alle weiteren Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Sitzung dies beschlossen haben.
4. Bei Sitzungen können Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2

Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist in der Satzung geregelt.
2. Die Einberufung von Sitzungen des Vereins anderer Organe der Satzung erfolgt durch schriftliche Einladungen durch den Vorstand/Schriftführer, wobei die Tagesordnung beizufügen ist.
Die Einladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche.
3. Der Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden und einen Vertreter der die Einberufungsunterlagen für die Vorstands- und Vereinsausschusssitzungen und für die Mitgliederversammlung übersenden.

§ 3

Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung.
2. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes und des Vereinsausschusses erfolgt nach einfacher Mehrheit.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Vorsitzende anwesend sind.
4. Der Vereinsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

§ 4

Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Vorsitzende (Versammlungsleiter) und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Dem Vorsitzenden (Versammlungsleiter) stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse oder Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
3. Nach Eröffnung prüft der Vorsitzende (Versammlungsleiter) die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
4. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5

Worterteilung und Rednerfolge

1. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
2. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

§ 6

Wort zur Geschäftsordnung

1. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
2. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7

Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe stellen.
2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden, sie sollten eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen und fortführen, sind ohne Festlegung der Dringlichkeit zugelassen.
5. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 9

Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehende Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten auszugeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten unterstützt werden
5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
6. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zur Wort melden und Auskunft geben.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

§ 10

Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagungsordnung und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich offen per Handzeichen ggf. schriftlich und geheim vorzunehmen, wenn die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

3. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahl zu leiten, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlvorgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschriebenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
8. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern der Vorstandschaft oder des Vereinsausschusses während der Legislaturperiode beruft der Vereinsausschuss ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsmäßig festgelegten Wahl.

§ 11

Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen.
2. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn mit einfacher Mehrheit das Organ zustimmt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft.

Kleinmünster, im Mai 2018